

Geschäftsordnung Karnevalsverein „Ottojaner“ e.V.

Die Geschäfts- und Beitragsordnung gilt für aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.

Der Karnevalsverein „OTTOJANER“ e.V. ist historisch gewachsen und mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verbunden, solange die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins fördernd begleitet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(1) Mitgliedschaften

(1.1) Aktive Mitglieder

sind Karnevalsfreunde, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 14 Lebensjahr vollendet hat und bei ihrem Eintritt die Satzung anerkennt. Aktive Mitglieder sind im Sinne der Satzung stimmberechtigt.

(1.2) Fördernde Mitglieder

sind Personen oder Firmen, die die Ziele des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ e.V. selbstlos unterstützen. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass sie dem Verein Finanz- und/oder Sachmittel zukommen lassen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(1.3) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste im Karnevalsverein „OTTOJANER“ e.V. erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Jahreshauptversammlung kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Ehrenmitgliedschaft schließt keine aktive Mitgliedschaft aus.

(1.4) Ehrenkonsulat

Der Vorstand kann Personen, die durch Amt, wirtschaftliche Tätigkeit oder anderweitige Unterstützung, besondere Verdienste zum Karnevalsverein „OTTOJANER“ e.V. erworben haben, das Ehrenkonsulat verleihen.

Die Jahreshauptversammlung kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Das Ehrenkonsulat schließt keine aktive Mitgliedschaft aus.

(1.5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Aufgaben des Karnevalsvereins

„OTTOJANER“ e.V. aktiv mitzuarbeiten und die Vereinsziele zu unterstützen.

(1.6) Ein Antrag auf fördernde Mitgliedschaft ist über den Präsidenten oder den

Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung einzubringen. Die Aufnahme ist durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen und von diesem Zeitpunkt wirksam.

(1.7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der Auszuschließende

den Zwecken und Zielen des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ e.V. zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ e.V. zu schädigen.

(1.8) Vereinskleidung ist Eigentum des Vereins und ist bei Austritt an den Verein

zurückzugeben. Die Nutzungspauschale für die Vereinskleidung beträgt einmalig 50 % des Nettobeschaffungspreises und wird in Form einer Spende auf das Vereinskonto eingezahlt.

(2) Mitgliederversammlung

(2.1) Die Jahreshauptversammlung wickelt im Allgemeinen folgende Tagesordnung ab:

- a) Feststellen der Anwesenheit,
- b) Bestimmung Versammlungsleiter, Schriftführer,
- c) Bestätigung der Tagesordnung,
- d) Jahresbericht des Präsidenten mit anschließender Diskussion,
- e) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters mit anschließender Diskussion,

- f) Bericht zur Kassenprüfung mit anschließender Diskussion,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- j) Wahl des Präsidenten (alle zwei Jahre),
- k) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
- l) Änderungen zur Geschäfts- und Beitragsordnung,
- m) Vorschläge zur Verleihung von Ehrentiteln,
- n) Diskussion von Vereinsangelegenheiten.

(2.2) a) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vorher beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

b) Anträge, die verspätet gestellt werden, können im Ausnahmefall nur nach Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung behandelt werden.
Anträge, die den Inhalt einer möglichen Briefwahl betreffen, sind nicht zulässig.

c) Sofern durch fristgerechte Anträge gemäß a) die vorliegende Tagesordnung und/oder Kandidatenliste(n) für anstehende Wahlen betroffen sind, sind diese Änderungen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern mitzuteilen (Basis für Briefwahl).

(2.3) Turnusmäßige Mitgliederversammlungen

a) Auf den turnusmäßigen Mitgliederversammlungen während des Geschäftsjahres werden alle vereinsrelevanten Themen, Fragen und Probleme behandelt.

b) Die Einberufung erfolgt formlos und ist mit angemessener Fristwahrung möglich.

Sie erfolgt durch den Präsidenten oder den Vorstand. Ein fester Tagungsrhythmus kann vorgesehen werden.

- c) Die turnusmäßigen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, solange keine satzungsmäßigen Themen berührt werden.
- d) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- e) Gäste, die mittel- oder unmittelbar mit Themenschwerpunkten der turnusmäßigen Mitgliederversammlungen zu tun haben, können dazu durch den Präsidenten oder den Vorstand eingeladen werden.
- f) Beschlüsse und Abstimmungen sowie der thematische Verlauf der Versammlung einschließlich der Anwesenheit sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern zeitnah zuzustellen.

(2.4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Vorstand

(3.1) Der Vorstand leitet den Verein.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.

Dem Vorstand gehören der Präsident, ein Vizepräsident, ein Schatzmeister sowie Beisitzer an. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ e. V. sein. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und vertritt den Verein nach außen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Geschäftsaufgaben zählen insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen,
- c) die Umsetzung von Beschlüssen der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen,

- d) die Entgegennahme von Aufnahmeanträgen,
- e) die Annahme von Statusänderungsanträgen, die ausschließlich bei der Jahreshauptversammlung behandelt werden,
- f) die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage mit Jahresplanung, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- g) die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge.

(3.2) Vorstandsmitglieder, die gegen die Interessen des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ e.V. verstoßen, können bis zur nächsten turnusmäßigen oder außerordentlichen Versammlung beurlaubt werden.

Diese Versammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die weitere Vorgehensweise.

(3.3) Sollte der Vorstand bei einer Entscheidung keine Einigung erzielen, so ist diese einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung vorzulegen, welche dann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung trifft. Über eine solche Entscheidung sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich zu informieren.

(4) Wahlen

(4.1) Die Wahl erfolgt getrennt für den Vorstand und den Präsidenten.

- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt als geheime Wahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat mindestens 3, aber maximal 5 Stimmen. Pro Vorstandskandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Abgabe von weniger als den möglichen 5 Stimmen ist zulässig. Der Vorstand ist gewählt, wenn die Auszählung der Stimmen eine eindeutige Reihenfolge von 3 bis 5 Kandidaten von Platz 1 bis Platz 3; 4 oder 5, je nach Anzahl der Kandidaten, ergibt. Sollten 2 oder mehr Kandidaten nach dem 1. Wahlgang über Stimmengleichheit verfügen und kann somit die Wahl des Vorstandes nicht abgeschlossen werden, entscheidet die Stichwahl.
- b) Für die Briefwahl sind alle vorgeschlagenen Kandidaten vom wahlberechtigten Mitglied per Nummerierung von 1...n in eine eindeutige absteigende Reihenfolge zu bringen. Dabei gelten die Nummern 1...5 als Wahlvorschlag. Die Priorisierung wird bei einer eventuell notwendigen Stichwahl berücksichtigt.

- c) Nach Wahl des Vorstandes wird aus den Gewählten der Präsident in einer weiteren geheimen Wahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Eine Briefwahl ist dabei nicht zulässig.
 - d) Der Vorstand legt die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes fest.
 - e) Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode sein Amt niederlegen oder aus persönlichen Gründen zurücktreten, rückt der Kandidat mit der nächsten Stimmenanzahl der letzten Vorstandswahl automatisch in den Vorstand nach („Nachrücker“).
 - f) Sind weniger als 3 Mitglieder im Vorstand so müssen spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung Neuwahlen stattfinden. Die übrigen Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur Wahl im Amt.
- (4.2) Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt als offene Wahl. Auf Antrag kann die Wahl auch als geheime Wahl erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 2 Stimmen.
- Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Abgabe von weniger als den möglichen 2 Stimmen ist zulässig. Als Prüfer sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
- Sollten mehrere Kandidaten nach dem 1. Wahlgang über Stimmengleichheit verfügen und kann somit die Wahl nicht abgeschlossen werden, entscheidet die Stichwahl.
- Für die Briefwahl sind alle vorgeschlagenen Kandidaten vom wahlberechtigten Mitglied per Nummerierung von 1...n in eine eindeutige absteigende Reihenfolge zu bringen. Dabei gelten die Nummern 1...2 als Wahlvorschlag. Die Priorisierung wird bei einer eventuell notwendigen Stichwahl berücksichtigt.

(5) Haftung

- (5.1) Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5.2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 19. April 2026 beschlossen.